

Eckpunktepapier zu den Vergütungs- und Honorartarifverhandlungen vom 27.11.2019

Laufzeit Honorartarifvertrag und Vergütungstarifvertrag vom 01.04.2019 bis 31.12.2021 (33Monate)

1. Feste Mitarbeiter

- a) Anhebung der Vergütungssätze für Mitarbeiterinnen, Auszubildende und Volontäre, wie folgt:
 - aa) ab 01.04.2019 um 2,3 %
 - bb) ab 01.04.2020 um 2,2%
 - cc) ab 01.04.2021 um 1,7%
- b) Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.12.2019 gemäß a) erfolgt im Monat Dezember 2019.
- c) Die Höhe des Urlaubsgeldes wird auf 750 € ab dem Jahr 2020 angehoben. Ziffer 5 des Vergütungsstrukturtarifvertrages wird angepasst.
- d) Ab dem 01.04.2020 werden Zeitzuschläge an Sonn- und Feiertagen für die Vergütungsgruppen I – IV im unregelmäßigen und Schichtdienst eingeführt. Ziffer 8.7 des MTV wird angepasst. Mitarbeiter, die im regelmäßigen Dienst und auf Weisung an Sonn- und Feiertagen tätig sind, haben ebenfalls Anspruch.
- e) Die Regelung der Ziffer 9.3 MTV wird um folgende Position ergänzt: zwei zusätzliche Tage Arbeitsbefreiung, die auf den 24.12./ 31.12. entfallen. Sollten diese beiden zusätzlichen Tage auf ein Wochenende fallen oder Mitarbeiter an diesen Tagen zum Dienst eingeteilt werden, können diese beiden Tage ebenfalls frei genutzt werden. Der damit frei werdende AZV- Tag steht damit zur freien Verfügung.

Sofern die Arbeitsbefreiung am 24.12./31.12. nicht in Anspruch genommen werden kann, und ein Härtefall vorliegt, findet eine Einzelfallprüfung zur Übertragung in das nachfolgende Jahr statt.

Sollte eine Inanspruchnahme der zwei zusätzlichen Tage im Jahr 2019 nicht mehr möglich sein, besteht einmalig die Möglichkeit der Übertragung bis 31.03.2020.

Für Mitarbeiterinnen der Klangkörper wird das Verfahren zur Inanspruchnahme der zwei zusätzlichen Tage Arbeitsbefreiung im Rahmen der anstehenden Klangkörperverhandlungen im Laufe des Jahres 2020 konkretisiert.

- f) Ab 01.01.2020 werden für eine Pilotphase von 2 Jahren 5 Tage unbezahlte Arbeitsbefreiung pro Kalenderjahr gewährt, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ziff. 9.4. MTV wird ergänzt.
- g) Die Vergütung der Chor- und Orchestermmitglieder wird ergänzend zu Ziff. 1 a) ab dem 01.01.2020 wie folgt erhöht:

- Stufen 1-4 der VG Chor sowie SO V Stufe 1 um 50 €
- SO V Stufe 2 bis SO I Stufe 3 um 40 €

Ziff. 4.4.2 des KTV sowie Ziff. 3 des Klangkörpervergütungstarifvertrags werden angepasst (Wegfall des Kleidergeldes).

- h) Die Vergütung der Chormitglieder wird ergänzend zu Ziff. 1 a) und 1 g) jeweils zum 01.04.2020 und zum 01.04.2021 um 2,0% erhöht. Anlage 4 des Klangkörpervergütungstarifvertrages wird angepasst. Die Tarifparteien beabsichtigen im Rahmen der nächsten Vergütungstarifverhandlungen ab dem Jahr 2022 über weitere Anpassungen zu verhandeln.
- i) Aufnahme einer Maßregelungsklausel analog des 6. Änderungstarifvertrages

2. Freie Mitarbeiter

- a) Die Effektivhonorare der arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterinnen werden entsprechend der neuen Kriterien (12 Beauftragungen in derselben Tätigkeitskennziffer in den letzten 12 Kalendermonaten im gesamten MDR) wie folgt erhöht:

- aa) zum 01.04.2019 um 2,3 %
für den Zeitraum vom 01.04.2019 - 31.12.2019 in Form einer Einmalzahlung bezogen auf alle in diesem Zeitraum gezahlten Honorare. Diese erfolgt mit dem Abrechnungsmonat Dezember 2019.

für den Zeitraum vom 01.01.2020 - 31.03.2020 in Form einer Einmalzahlung bezogen auf alle in diesem Zeitraum gezahlten Honorare. Diese erfolgt mit dem Abrechnungsmonat März 2020.

- bb) zum 01.04.2020 um 2,2 %
- cc) zum 01.04.2021 um 1,7 %

- b) Anhebungen der Mindesthonorare wie folgt:

- aa) ab 01.04.2020 um 4,5 %
- bb) ab 01.04.2021 um 1,7 %

Für den Zeitraum vom 01.04.2019 - 31.03.2020 gelten die Vergütungstabellen des 6. Änderungstarifvertrages mit Stand vom 01.01.2018.

- c) Die Obergrenze für die soziale Schutzbedürftigkeit gemäß Ziffer 3.3 des 12a TV wird für Ansprüche, die im Jahr 2021 auf Basis des Jahres 2020 geltend gemacht werden, auf 79.000 € angehoben.
- d) Die Grenze zur vorübergehenden Überschreitung für Erwerbseinkünfte gemäß 3.4.1 b des 12a TV wird für Ansprüche, die im Jahr 2021 auf Basis des Jahres 2020 geltend gemacht werden, auf 85.000 € angehoben.

- e) Die Bemessungsgrenze für Zahlungsansprüche gemäß Ziffer 3.5 des 12a TV wird ab dem Jahr 2020 auf 63.000 € angehoben.
 - f) Die Zahlung eines Nachhonorars in Höhe von 25% des Mindesthonorars bei Honoraren bis zu 250 € (8h) bei einer Beschäftigung von mindestens 2 Stunden zwischen 22 und 6 Uhr wird ab 01.04.2020 als neue Ziffer 10 in den 12 a TV aufgenommen. Das Nachhonorar wird auch freien Mitarbeiterinnen gezahlt, die bis 5 Uhr ihren Dienst angetreten haben. Der Betrag von 250 € wird ab dem 01.04.2020 entsprechend den tariflichen Steigerungen angepasst.
 - g) Zudem wird in Ziffer 5.1 des 12a TV ab dem 01.04.2020 der Urlaubsanspruch jeweils um zwei zusätzlich vergütete Kalendertage je Jahr erhöht. Damit steigt der Anspruch auf Urlaubsvergütung auf 32, 37 bzw. 42 Kalendertage in Abhängigkeit der Beschäftigungsjahre im MDR. Die zwei zusätzlich vergüteten Kalendertage gelten bereits in 2019. Sofern eine Inanspruchnahme im Jahr 2019 nicht mehr möglich ist, besteht einmalig die Möglichkeit der Übertragung bis zum 31.03.2020.
 - h) Der MDR verpflichtet sich, die Gewährung von Urlaubsvergütung für max. 24 Kalendertage ab dem Jahr 2020 bereits im 1. Kalenderjahr für freie Mitarbeiterinnen zu zahlen, sofern sie an mindestens 72 Tagen im MDR tätig waren. Die Regelungen der Ziff. 5 des 12a TV gelten entsprechend.
 - i) Ab dem 01.01.2021 wird eine Angebotsgarantie für überwiegend programmgestaltend tätige arbeitnehmerähnliche Mitarbeiterinnen wie folgt eingeführt:
 - aa) 80% bei über 25 Jahre wiederkehrender Tätigkeit
 - bb) 70% bei über 20 Jahre wiederkehrender Tätigkeit
- Über die in den 12a TV aufzunehmenden konkreten Regelungsinhalte verständigen sich die Tarifparteien in gesonderten Gesprächen.
- j) Das Verfahren zur Dynamisierung der Effektivhonorare wird in einer gesonderten Ziff. im 12a TV geregelt. Über die Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit im Zusammenhang mit der Dynamisierung verständigen sich die Tarifparteien bis zum 15.02.2020 gesondert.
 - k) Aufnahme einer Maßregelungsklausel analog des 6. Änderungstarifvertrages
 - l) Einmalzahlung für die im Jahr 2019 von 42 - 71 Tage Beschäftigte in Höhe von 300 € mit der Honorarabrechnung März 2020

3. Sonderkündigungsrecht

Die Regelungen Ziff. 1 a) cc), Ziff. 2 a) cc) und Ziff. 2 b) bb) können zum 31.03.2021 mit einer Kündigungsfrist bis zum 31.12.2020 von jeder Partei gekündigt werden.

4. Erklärung

Die Tarifparteien werden sich bis zum 06.12.2019 über dieses Eckpunktepapier erklären. Schweigen gilt als Zustimmung.

Das Eckpunktepapier gilt vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gremien der Tarifvertragsparteien. Die Tarifparteien werden sich über die Ergebnisse der Gremienbefassungen bis 15.03.2020 informieren.

Leipzig, den 27.11.2019



Ralf Ludwig
(Verwaltungsdirektor MDR)



Prof. Dr. Jens-Ole Schröder
(Juristischer Direktor MDR)



Michael Kopp
(ver.di)



Ralf Leifer
(DJV)



Robin von Olshausen
(DOV)